

Stadt Oberharz am Brocken
Die Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Bildung des
Gemeindewahlausschusses und der Wahlvorstände zur Wahl des Stadtrates und der
Ortschaftsräte der Stadt Oberharz am Brocken am 09. Juni 2024

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ist für das Wahlgebiet der Stadt Oberharz am Brocken ein Wahlausschuss zu bilden. Ich habe auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 KWG LSA in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der derzeit gültigen Fassung entschieden, dass dem Gemeindewahlausschuss **vier Beisitzer** angehören. Bei der Berufung der Beisitzer des Gemeindewahlausschusses sollen gemäß § 10 Abs. 1 KWG LSA und der Berufung der Wahlvorstände gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet der Stadt Oberharz am Brocken vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes Beisitzer/-innen sowie ihre Stellvertreter/-innen zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses und der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Ich weise auf folgendes hin:

Die Beisitzer des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig. Zu Beisitzern des Wahlausschusses können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, Wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Ein Bediensteter der Stadt kann auch dann zu einem Beisitzer oder Mitglied eines Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. **Nach § 13 Abs. 2 KWG LSA können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehenamt innehaben.**

Die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder das Ausscheiden aus dem Ehrenamt richtet sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt entsprechend § 13 Abs. 3 Ziffern 1 bis 7 KWG LSA in der Regel vor für:

1. Die Mitglieder des Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an der Wahl ablehnen.

Ich bitte die **Vorschläge bis zum 02.02.2024** unter Angabe des Namens, Vornamens, der Wohnanschrift, der telefonischen Erreichbarkeit und wenn möglich der Mailadresse der betreffenden Personen bei der Stadt Oberharz am Brocken, Gemeindewahlleiterin, Markt 1, 38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode einzureichen.

Sofern vom Vorschlagsrecht innerhalb der Frist kein Gebrauch gemacht wird, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

Oberharz am Brocken, 10.01.2024


Mucha

Gemeindewahlleiterin

